

# Alternativenergieförderung 2021/2022



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Thermische Solaranlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>III.</b>	<b>Holzheizungsanlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>IV.</b>	<b>Fernwärmeanschluss .....</b>	<b>12</b>
<b>V.</b>	<b>Stromspeicher für Photovoltaikanlagen .....</b>	<b>14</b>
<b>VI.</b>	<b>Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>VII.</b>	<b>Landesbeteiligungen an Bundesförderungen .....</b>	<b>18</b>
<b>VIII.</b>	<b>Fernwärmeerrichtung .....</b>	<b>19</b>

## IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie;

Internet: [www.energiewirtschaft.ktn.gv.at](http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at)

E-Mail: [abt8.energiewirtschaft.ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft.ktn.gv.at)

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

# I. ALLGEMEINES

## (1) Inhalt

Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern, Photovoltaikanlagen, Stromspeichern sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen im Bundesland Kärnten. Einreichen können alle Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine. Unter gesondert definierten Bedingungen können auch Privatpersonen Förderungen für thermische Solaranlagen und PV-Stromspeicher beantragen. Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für **Förderungsgegenstände der Kärntner Wohnbauförderung!** Ausgenommen von Förderungen sind auch Alternativenergieanlagen für nicht ständig genutzte Wohnobjekte (z. B. für Zweitwohnsitzobjekte, Ferienhäuser oder Almhütten).

## (2) Zielsetzung

2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Das Ziel ist die CO<sub>2</sub>-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 zu erreichen.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

## (3) Voraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2020 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile wie z. B. Kesselanlage, Kollektoren, Stromspeicher oder Fernwärmeübergabestation.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF), Bund oder EU gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen.
- e) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen. Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- h) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsanzahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- i) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- j) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- k) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ - Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,-- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- l) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- m) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

#### **(4) Förderungsabwicklung**

- a) Für die Förderungsgegenstände nach Pkt. II bis Pkt. VII dieser Richtlinie erfolgt die Antragstellung **nach** Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular und den dazugehörigen Beilagen. Für Fernwärmeprojekte (Pkt. VIII) ist **vor** Auftragsvergabe bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH anzusuchen.
- b) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

## **(5) Datenschutzrechtliche Bestimmung**

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

---

### **ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE „ALTERNATIVENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2019/2020“**

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des TDBG´s und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

---

### **RECHTSGRUNDLAGE: ALTERNATIVENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN 2019/2020**

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

---

## **ABFRAGE VON REGISTERN:**

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation der natürlichen Person bzw. der nicht natürlichen Person (z. B. Unternehmen, Verein) die Abfrage aus den folgenden Registern erforderlich.

### **Natürliche Person (Bürger):**

Stammzahlregister

### **Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein)**

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem der anderen Register enthalten ist)

---

## **HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Inanspruchnahme der angestrebten Leistungen nicht möglich ist.

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

---

## **WEITERE INFORMATIONEN:**

Löschung der Daten: Die Löschung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link:

[https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar\\_si\\_sicherheitsinformationen](https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/sidebar_si_sicherheitsinformationen)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

---

## **KONTAKTDATEN**

### **Kontakt Daten Datenschutzbeauftragter:**

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion;  
Datenschutzbeauftragter;  
Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: (+43) 050 536  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)

### **Kontakt Daten Verantwortlicher in der Abteilung:**

Amt der Kärntner Landesregierung;  
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, UA Energie  
DI Erich Mühlbacher  
Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Telefon: (+43) 050 536 18211  
E-Mail: [abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt8.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

## **(6) Kosten und Gerichtsstand**

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

## **(7) Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

## II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen in Kärnten pro Jahr neue thermische Solaranlagen im Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup>/Jahr in den Bereichen öffentliche und private Dienstleister sowie bei Gewerbebetrieben errichtet werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 100 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 650 MWh/Jahr erreicht werden.

Diese Förderung dient der Erreichung des Kärnten-Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermieter), öffentliche Einrichtungen, Landwirte und Private (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) sowie gemeinnützige Vereine.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- d) Pro m<sup>2</sup> Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter bzw. pro m<sup>2</sup> Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.



#### **(4) Förderungsgegenstand**

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung sowie zur betrieblichen Schwimmbaderwärmung und zur Prozesswärmeerzeugung.

##### **Förderungsfähige Anlagen(teile)**

- Solaranlage (Kollektoren)
- Wärmespeicher
- Verrohrung, Pumpengruppe
- Wärmezähler
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

##### **Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)**

- Wärmeverteilung im Gebäude
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

#### **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50 % der anerkenbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt € 150,--/m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und –zahlungsbelege
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
(sofern vorhanden)

### III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

#### (1) Zielsetzung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Entsprechend der Maßnahmen des eMap sollen pro Jahr im Bereich der Gebäude für öffentliche bzw. private Dienstleistungen und produzierendes Gewerbe (Heizungen mit einer Gesamtleistung von 2,5 MW/Jahr) von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare umgestellt oder alte Kessel ersetzt werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1.000 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 1.200 MWh/Jahr erreicht werden.

#### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

#### (3) Förderungsvoraussetzungen

- Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermieter), öffentliche Einrichtungen, Landwirte (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) sowie gemeinnützige Vereine.
- Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- Holzheizungsanlagen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit des Anschlusses an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahme: Der Fernwärmebetreiber bestätigt schriftlich, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- Folgende Emissionsgrenzwerte müssen bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 eingehalten werden:

Angaben beziehen sich auf 13% O <sub>2</sub>	CO mg/M J	org C mg/M J	NOx mg/M J	Staub mg/M J	CO mg/Nm <sub>3</sub>	org. C mg/Nm <sub>3</sub>	NOx mg/Nm <sub>3</sub>	Staub mg/Nm <sub>3</sub>
<b>Pelletsessel</b>	45	3	100	15	68	5	150	23
<b>Hackgutkessel</b>	120	4	100	25	180	6	150	38
<b>Scheitholzkesse I</b>	180	15	100	20	270	23	150	30

- Für einen Scheitholzessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels notwendig.
- Es muss eine Rücklauftemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.

h) Landesförderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

#### (4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden Zentralheizungskessel für Gebäude, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

##### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung, und Rauchgasreinigung
- Wärmespeicher
- Einbindung ins Heizungssystem
- Kamin
- Demontage Altanlage
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

##### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Bauliche Maßnahmen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

#### (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50 % der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt für Pellets-, Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen:

	Holzheizungsanlagen
<b>Pauschale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 150,--/kW (0-50 kW)</li> <li>• € 50,--/kW (für jedes weitere kW)</li> </ul>
<b>Zuschlagsmöglichkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• € 1.500,-- bei einem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizungsanlage</li> </ul>
Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).	

#### (6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (sofern vorhanden)

## IV. FERNWÄRMEANSCHLUSS

### (1) Zielsetzung

Durch Fernwärmeanschlüsse (auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung dient als Vorleistung für den Energiemasterplan 2025. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 50 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 5 MW/Jahr) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1.500 Tonnen/Jahr und eine Energieeffizienzsteigerung um 2.500 MWh/Jahr erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermieter), öffentliche Einrichtungen, Landwirte (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) sowie gemeinnützige Vereine.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
- c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- e) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- g) Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gasheizungsanlage zumindest abgeschlossen werden (Demontage Brenner, Rauchrohr, Öl- oder Gasleitungen).
- h) Die Wärme muss zu mindestens 80 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.

#### **(4) Förderungsinhalt**

##### **Förderungsfähige Anlagen(teile) für den erstmaligen Anschluss an eine Fernwärmeanlage**

- Anschlusskostenbeitrag
- Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Fernwärmeversorger gefördert wurde)
- Umstellung auf Zentralheizung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf
- Hocheffiziente Umwälzpumpen
- Regelung, Verrohrung
- Einbindung der Warmwasserbereitung
- Entsorgung Öl-, Kohle- oder Gaskessel bzw. Öl- oder Gastank
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

#### **(5) Förderungsumfang**

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40 %, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung in Höhe von 50% der anerkegnbaren Investitionskosten, unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen davon sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

#### **(6) Förderungsunterlagen**

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre  
(bei Umstieg von einer Öl- oder Gasheizung)
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
(sofern vorhanden)

## V. STROMSPEICHER FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

### (1) Zielsetzung

Der eMap sieht eine Förderung von dezentralen Energieerzeugungs- und Speichieranlagen vor. Hierfür ist auch ein weiterer rascher Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen notwendig.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Eigenversorgung mit Sonnenstrom und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die dezentrale Speicherung von Sonnenstrom zu schaffen.

Pro Jahr sollten mindestens 3.500 kWh Nennkapazität entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 120 Tonnen/Jahr erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Das Gebäude kann privat, öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein muss.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Für das Speichersystem ist eine 10-Jahresgarantie notwendig.
- d) Inbetriebnahmeprotokoll bzw. Netzzugangsvertrag für die Photovoltaikanlage (entfällt bei 100% Eigennutzung).
- e) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaik-Anlage (entfällt bei 100% Eigennutzung).
- f) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt.

### (4) Förderungsinhalt

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

## **(5) Förderungsumfang**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50% der anerkehbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Höhe beträgt € 350,--/kWh Nennkapazität.

Pro Standort werden maximal 10 kWh Nennkapazität gefördert.

## **(6) Förderungsunterlagen**

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege
- Kopie der Inbetriebnahmemeldung bzw. des Netzzugangsvertrages
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

## VI. PHOTOVOLTAIK-EIGENVERBRAUCHSANLAGEN

### (1) Zielsetzung

2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Das Ziel ist die CO<sub>2</sub>-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 zu erreichen.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Durch den geplanten Ausbau der Photovoltaik mit 1 MWp/Jahr kann ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert werden, dass die Tagesspitzen im Stromverbrauch vor allem im produzierenden Bereich aus heimischer Erzeugung abgedeckt werden können. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO<sub>2</sub>-Emissionen von 850 Tonnen/Jahr erreicht werden.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsinhalt

- a) Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch (Netzparallelbetriebsanlagen).
- b) Erweiterungen von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs.

### (4) Definition Eigenverbrauchsoptimiert

Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kWp wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres (falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:  
21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Wenn der Jahresstromverbrauch (Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres; falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet: 15 kWp plus eine Leistung in kWp, die sich wie folgt errechnet: Jahresstromverbrauch minus 45.000 kWh, dieser Wert dividiert durch 5.000.



Beispiel: 50.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:  
 $15 \text{ plus } ((50.000 \text{ minus } 45.000) \text{ dividiert durch } 5.000) = 16 \text{ kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm}$

## (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in Höhe von 50% der anerkekbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Förderung beträgt € 200,-- je kWp Anlagenleistung.

### **Nicht förderfähig sind:**

- Inselanlagen (z. B. Anlagen auf Almhütten);
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif;
- gebrauchte Module.

## (6) Förderungsvoraussetzungen

- Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet worden sein, d. h., dass eine eigenverbrauchsoptimierte Nutzung des erzeugten Sonnenstromes gewährleistet sein muss.
- Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

## (7) Förderungsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Original-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnung des letzten Jahres bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen

## VII. LANDESBETEILIGUNGEN AN BUNDESFÖRDERUNGEN

### (1) Zielsetzung

Die Sicherstellung von Investitionen in Kärnten im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz vor allem im öffentlichen Bereich.

### (2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

### (3) Förderungsinhalt

Alle notwendigen Landesbeteiligungen an Bundesförderungen oder Förderungen der Europäischen Union in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz. Die Gebäude können öffentlich, gewerblich oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.

### (4) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses gewährt.

Die Höhe des Landeszuschusses wird durch die Förderstellen des Bundes oder der Europäischen Union vorgegeben.

### (5) Förderungsunterlagen

- Alle der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vorgelegten Förderunterlagen
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege

## VIII. FERNWÄRMEERRICHTUNG

Fernwärme ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder an Anlagen zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme.

### (1) Zielsetzung

Um die Ziele des eMap zu erreichen, ist ein weiterer ambitionierter Ausbau der Fernwärme notwendig.

Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Emissionseinsparung für Raumwärme der Bereiche öffentliche und private Dienstleistungen sowie produzierendes Gewerbe genutzt werden. Durch die Neuerrichtung und den Ausbau von Fernwärmeanlagen kann der lokale Energieträger Biomasse noch besser genutzt sowie eine vorbildliche und komfortable Heizmöglichkeit geboten werden.

### (2) Förderungswerber

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

## FÖRDERUNG ERFOLGT ALS KOFINANZIERUNG DER BUNDESFÖRDERUNG

### (3) Förderungsablauf

- Die Antragstellung erfolgt bei der abwickelnden Stelle für die Umweltförderung Inland, der Kommunalkredit Public Consulting ([www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)).
- Der Antragsteller informiert die Förderungsstelle des Landes Kärnten (Abteilung 8) über die Antragstellung bei der KPC.
- Abschluss einer Förderungsvereinbarung über die Kofinanzierung der Förderung durch das Land Kärnten.

### (4) Förderungsvoraussetzung

- a) Es gelten alle Vorschriften und Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Richtlinie der Umweltförderung Inland.
- b) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- c) Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.

## **(5) Förderungsinhalt**

Der Förderungsumfang ergibt sich aus der im Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH geforderten Mitförderung.

## **(6) Förderungsunterlagen**

- Anforderung der KPC auf Mitförderung
- Unterfertigter Förderungsvertrag mit der KPC
- Bestätigtes Endabrechnungsförmular
- Originalrechnungen und -zahlungsnachweise